

Haben Sie mit dem (der) Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
War Ihr Lebensunterhalt zu Lasten des (der) Verstorbenen ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sind Sie berufstätig ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja : wo üben Sie Ihre Berufstätigkeit aus :	<input type="checkbox"/> in Luxemburg <input type="checkbox"/> im Ausland -> bitte Land angeben :
Sind Sie für die durch das Begräbnis verursachten Kosten aufgekommen ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein -> Name und Anschrift der Person, die diese Kosten übernommen hat:

3a. Im Falle eines Antrags zwecks Leistungserhöhung im Bezug auf die Rente des Ehepartners oder des Partners

Bitte Name, Vorname und Adresse von Ihrem behandelnden Arzt nachfolgend angeben:

4. Angaben über die Waise(n)

Name und Vorname der Waise	Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum	Geburtsort	Anmerkungen (1)

(1) bitte angeben ob die Waise verheiratet , behindert, verstorben (Datum des Todes), Lehrling, Schüler oder Student ist, oder ob sie einen Beruf ausübt.

4. Unterschrift des Antragstellers

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichte mich entsprechende spätere Änderungen mitzuteilen:
 _____, den _____ 20____

 (Unterschrift)

Bitte folgende Unterlagen beilegen:

- 1) Ein Auszug der Sterbeurkunde des (der) Versicherten.
 - 2) Ein Auszug der Heiratsurkunde, ausgestellt nach dem Tode des (der) Versicherten.
 - 3) Eine Studienbescheinigung oder Kopie des Lehrvertrags für jedes Kind zwischen 18 und 27 Jahren.
 - 4) Eine Abschrift der Vormundschaftsurkunde für minderjährige Vollwaisen.
- Gemäß Art. 398 des Sozialgesetzbuchs werden die beizufügenden Unterlagen kostenlos ausgestellt.**
- Der Antrag ist per Post zu senden an folgende Adresse : **Association d'assurance contre les accidents L - 2976 Luxembourg**

* = für die Anträge zwecks Erlangen einer persönlichen Rente benutzen Sie bitte das betreffende Formular
 ** = Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften